

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 17. März 2017

29. Stück

123. Neuerliche Änderung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/innen, abgeschlossen am 29.04.2015 und am 10.06.2015

Neuerliche Änderung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/innen, abgeschlossen am 29.04.2015 und am 10.06.2015

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertreter/inne/n der im klinischen Bereich der Medizinischen
Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3
KA-AZG)

Die Betriebsvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 3 Z 1 lautet neu:

1. bis 31.12.2015 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden;
von 01.01.2016 bis 31.12.2016 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden;
von 01.01.2017 bis 01.04.2017 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen im Durchschnitt maximal 55 Stunden für diejenigen Dienstnehmer/innen, deren diesbezügliche schriftliche Zustimmungserklärung spätestens bis 31.12.2016 bei der Arbeitgeberin eingelangt ist; für alle anderen gilt § 4 Abs 4 Z 2 KA-AZG;
von 02.04.2017 bis 01.07.2017 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen im Durchschnitt maximal 55 Stunden;
von 02.07.2017 bis 30.12.2017 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 55 Stunden (§ 4 Abs 4b KA-AZG);
ab 31.12.2017 für alle Dienstnehmer/innen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen maximal 48 Stunden (§ 4 Abs 4 Z 2 KA-AZG)

und

2. § 7 Abs 7 dritter Satz lautet neu:

Dienstnehmer/innen, die eine Opt-out-Erklärung abgegeben haben, können ab Wirksamkeit der Zustimmungserklärung pro Monat bis 30.12.2017 für maximal sechs verlängerte Dienste, alle anderen ab 01.01.2017 für maximal vier verlängerte Dienste eingesetzt werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Betriebsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft. Sie ist nach Abschluss im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen, im Bereich jeder Organisationseinheit des klinischen Bereichs der

Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 17.3.2017

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch eh
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Freysinger eh
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Rosa Bellmann-Weiler eh

ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Friesenecker eh

Assoz.-Prof. Dr. Michael Knoflach eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh